



27.02.2024

Beratungsfolge:	nicht vorberaten
Gegenstand:	Beschluss über die Abwägung von Einwendungen zur kommunalen Straßenbaumaßnahme im OT Brießnitz
Gesetzliche Grundlagen	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

Beschluss-Nr.: 15/02/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.2.2024 die Abwägung der mit Schreiben vom 5.2.2024 vorgebrachten Bedenken zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Kommunalstraße Abschnitt 4 (Richtung Cortnitz). Diese wurden geprüft und entsprechend dem Abwägungsprotokoll gerecht abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absender über das Abwägungsergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Folgekosten 0,00 € keine

Abwägung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den kommunalen Straßenbau
Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis zu 15/02/2024

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16	
Anwesende Gemeinderäte:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein- Stimmen:	0	
Enthaltungen:	1	Hr. Lehmann

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister



Anschrift:
Gemeindeverwaltung
Malschwitz
Dorfplatz 26
02694 Malschwitz

Kontakt:
Telefon: 035932 377 0
Telefax: 035932 309 23
E-Mail: sekretariat@malschwitz.de
Internet: www.malschwitz.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
BIC: SOLADES1BAT
IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33

Sprechzeiten:
Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Abwägung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den kommunalen Straßenbau

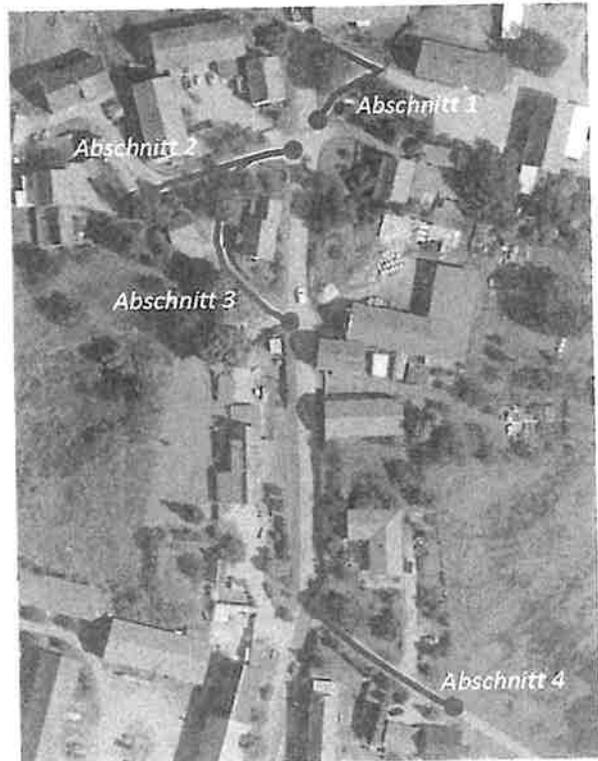
Anlass

Mit Schreiben vom 5.2.2024 teilen die Absender mit, dass sie den **„beitragspflichtigen grundhaften Ausbau“ der Kommunalstraße ablehnen**. Die Absender sind gleichzeitig Anwohner des vom Straßenbau betroffenen **Abschnittes 4**. Die Absender beziehen sich ausschließlich auf diesen Abschnitt.

Gem. § 1 Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung sind vorgebrachte Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat vor Einleiten weiterer Maßnahmen abzuwägen.

Die Beauftragung zur Durchführung der Baumaßnahme liegt vor dem Posteingang dieser Einwände. Aus diesem Grund können diese nicht zu einer Änderung bzw. Nicht-Erhebung der anfallenden Straßenbaubeiträge führen.

Die Verwaltung empfiehlt dennoch die Einwände einzeln und gerecht abzuwägen.



Begründung

Begründet wird diese Ablehnung wie folgt:

1. die Instandsetzung solle aus Mitteln des Straßenlastenausgleichs bzw. der Pauschalzuweisungen (KStB) realisiert werden
2. *„die Beitragserhebung stellt uns vor erhebliche, derzeit nicht abschließend zu beziffernde Kosten“*
3. *„dass die Kosten für die Erhebung inkl. etwaiger Rechtsstreitigkeiten die Beiträge übersteigen und eine Straßenbaubeitragserhebung daher schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Gemeinde unterbleiben sollte“*

Abwägungsvorschlag

1. Die Finanzierung der Maßnahmen für den kommunalen Straßenausbau in der Ortslage Brießnitz setzt sich aus der **pauschalen Zuweisung** nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG, Mitteln des **Straßenlastenausgleichs** gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG, **Eigenmitteln der Gemeinde** sowie den zu erhebenden **Straßenbaubeiträgen (Strbb)** zusammen. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Beiträge ist die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Malschwitz. Darin ist unter § 1 Abs. 1 vermerkt, dass die Gemeinde **zur teilweisen Deckung ihres Aufwands** (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke erhebt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Dies ist im vorliegenden Straßenabschnitt der Fall. Um den finanziellen Aufwand der Gemeinde zu reduzieren, werden die Mittel der pauschalen Zuweisung zum großen Anteil eingesetzt. Diese betragen für das Jahr 2024 ca. 96.660,00 €. Die Verwendung der finanziellen Mittel des Straßenlastenausgleichs werden in dem vorliegenden Fall nur zu einem geringen Anteil verwendet, da diese Mittel zum überwiegenden Teil zur Finanzierung der laufenden Kosten wie Winterdienst (auch Beauftragung von Dritten), Bauhofleistungen im Bereich Straßenbau, Materialkosten und sonstigen Reparaturarbeiten im Bereich Straßen- und Wegebau verwendet

werden. Die Kosten zur Durchführung des grundhaften Ausbaus der Kommunalstraßen in Brießnitz (Abschnitte 1 bis 4) betragen 159.033,90 € (Los 4) zzgl. anteilige Kosten für das Los 1 (Allgemeine Baustellenkosten) sowie Planungskosten in Höhe von 29.773,42 €. Sie übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel aus den Zuweisungen nach SächsFAG. Die Gemeinde **muss** daher zur Finanzierung Eigenmittel aufbringen und ist auf der Grundlage der Straßenbaubeitragsatzung verpflichtet Strbb zu Deckung des Aufwandes zu erheben.

Abwägungsvorschlag: *Der Hinweis wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.*

2. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage. Als fertiggestellt gilt eine Anlage mit dem Vorliegen der Schlussrechnung und mit der Abnahme der Bauleistung. In dem konkreten Fall ist dies, wenn man vom derzeitigen Bauablauf ohne Verzögerung ausgeht, voraussichtlich Ende des Jahres 2024 der Fall. Die Frist zur Bekanntgabe des Abgabebescheides beträgt gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG vier Jahre nach Fertigstellung der Anlage und beginnt mit Ablauf des Jahres in dem die Anlage fertiggestellt wurde. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Malschwitz **bis 31.12.2028 die Abgabebescheide** versenden wird. Mit Bekanntgabe zur Durchführung der Baumaßnahme und damit dem Wissen um die Erhebung von Strbb (Informationsveranstaltung vom 7.2.2023) ist das ein **Zeitraum von mehr als fünf Jahren**. Dieser Zeitraum wird auch von der Rechtsprechung als zumutbarer Zeitraum angesehen, um die Beitragskosten zu tragen.

Weiterhin besteht bei der Gemeinde Malschwitz die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Diese kann mit der Kämmerei vereinbart werden.

Diese beiden Sachlagen führen nicht zur Änderung bei der Erhebung der Strbb oder zur Änderung des Straßenbaus.

Abwägungsvorschlag: *Kenntnisnahme sowie Mitteilung an die Einwender, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht.*

3. Da die Gemeinde Malschwitz über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) verfügt, ist diese anzuwenden und Beiträge gem. dieser Satzung zu erheben. Ein Ermessen über die Erhebung von Beiträgen kann gem. dieser Satzung nicht ausgeübt werden. Daher können etwaige Kosten für eventuelle Rechtsstreitigkeiten nicht zu einer Nichtanwendung der Satzung führen.

Abwägungsvorschlag: *Kenntnisnahme sowie Mitteilung an die Einwender, dass die Straßenbaubeitragsatzung kein Ermessensspielraum ermöglicht.*